

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerinnen: Sportingbet PLC, Internet Opportunity Entertainment Ltd

Rechtsmittelgegner: Santa Casa da Misericórdia de Lisboa, Sporting Club de Braga, Sporting Club de Braga — Futebol, SAD

Vorlagefragen

1. Der portugiesische Staat hat der Europäischen Kommission die im Decreto-Lei Nr. 422/89 vom 2. Dezember 1989 enthaltenen technischen Regeln nicht mitgeteilt; sind diese Vorschriften — genauer gesagt, die genannten Art. 3 [in den angegebenen Fassungen] und 9 — damit unanwendbar und können sich Einzelne auf diese Unanwendbarkeit berufen?
2. Der portugiesische Staat hat der Europäischen Kommission die im Decreto-Lei Nr. 282/2003 vom 8. November 2003 enthaltenen technischen Regeln nicht mitgeteilt; sind diese — genauer gesagt, die genannten Art. 2 und 3 — damit auf Dienstleistungserbringer in Portugal nicht anwendbar?

Klage, eingereicht am 1. April 2019 — Europäische Kommission/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

(Rechtssache C-276/19)

(2019/C 206/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. X. P. Lewis, J. Jokubauskaitė)

Beklagter: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 395 Abs. 2 der Richtlinie 2006/112/EG⁽¹⁾ des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Mehrwertsteuerrichtlinie) verstoßen hat, dass es neue Vereinfachungsmaßnahmen eingeführt hat, die die in der ursprünglichen Terminal Markets Order 1973 vorgesehene Mehrwertsteuerbefreiung und die dort vorgesehene Ausnahme von der üblichen Pflicht, Mehrwertsteueraufzeichnungen zu führen, erweitern, ohne bei der Kommission einen Antrag mit dem Ziel der Ermächtigung durch den Rat zu stellen;
- dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Am 28. Dezember 1977 teilte das Vereinigte Königreich besondere Maßnahmen einschließlich der Value Added Tax (Terminal Markets) Order 1973 mit, die den Warenerminhandel auf bestimmten Märkten im Vereinigten Königreich unter bestimmten Voraussetzungen mehrwertsteuerfrei und ohne Aufzeichnungspflichten in Bezug auf die Mehrwertsteuer ermöglicht.

Die Value Added Tax (Terminal Markets) Order 1973 wurde mehrfach geändert, um ihrem Anwendungsbereich mehrere Warenmärkte hinzuzufügen, die in der ursprünglichen Mitteilung nicht aufgeführt waren.

Die Kommission macht geltend, dass die an der Value Added Tax (Terminal Markets) Order 1973 vorgenommenen Änderungen den Anwendungsbereich der vom Vereinigten Königreich 1977 mitgeteilten ursprünglichen Ausnahme erweiterten. Sie hätten der Kommission deshalb gemäß Art. 395 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie mitgeteilt werden müssen, was aber nicht geschehen sei.

(¹) ABl. 2006, L 347, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Napoli (Italien), eingereicht am 3. April 2019 — YT u. a./Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca; Ufficio Scolastico Regionale per la Campania

(Rechtssache C-282/19)

(2019/C 206/41)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Napoli

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: YT u. a.

Beklagter: Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca; Ufficio Scolastico Regionale per la Campania

Vorlagefragen

1. Stellt die Ungleichbehandlung allein der katholischen Religionslehrer, wie der vorliegenden, eine Diskriminierung wegen der Religion im Sinne von Art. 21 der Charta von Nizza und der Richtlinie 2000/78/EG (¹) dar oder ist der Umstand, dass der Befähigungsnachweis, über den der Arbeitnehmer bereits verfügt, entzogen werden könnte, ein geeigneter Rechtfertigungsgrund dafür, dass nur die katholischen Religionslehrer, wie die vorliegenden, gegenüber den übrigen Lehrkräften ungleich behandelt werden und nicht in den Genuss einer der Gegenmaßnahmen nach Paragraph 5 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge vom 18. März 1999, die im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (²) enthalten ist, kommen?
2. Für den Fall des Vorliegens einer unmittelbaren Diskriminierung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2000/78/EG wegen der Religion (Art. 1) sowie im Sinne der Charta von Nizza: Welche Instrumente kann dieses Gericht einsetzen, um ihre Folgen zu beseitigen, unter Berücksichtigung des Umstands, dass alle anderen Lehrkräfte als die katholischen Religionslehrer Adressaten des außerordentlichen Einstellungsplans nach dem Gesetz Nr. 107/15 waren und die Einweisung in Planstellen des öffentlichen Dienstes und folglich einen unbefristeten Arbeitsvertrag erlangten, und hat somit dieses Gericht ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit der beklagten Verwaltung zu begründen?